

# **V E R E I N B A R U N G**

**über ein erweitertes Präventionsangebot  
für Kinder und Jugendliche**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund**  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend KVWL genannt)

**und**

**der AOK Westfalen-Lippe – Die Gesundheitskasse –, Dortmund**  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend AOK Westfalen-Lippe genannt)

**im Einvernehmen mit**

**dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., Köln**  
– vertreten durch den Präsidenten, Dr. Wolfram Hartmann –

**als Ergänzung zu den Kinderrichtlinien  
nach dem Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)**

## **Präambel**

Der zeitliche Abstand zwischen den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U9) und Jugendliche (J1) kann unter Umständen dazu führen, dass Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen nicht rechtzeitig erkannt werden und nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand wieder behoben werden können.

Ziel der Vereinbarung ist daher die Früherkennung von und rechtzeitige Einflussnahme auf Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren gefährden. Dazu vereinbaren die Vertragspartner ein erweitertes Präventionsangebot (U 10 und U 11) zur Ergänzung der Kinderrichtlinien gemäß BMV-Ä.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für den KV-Bereich Westfalen-Lippe.

### **§ 2**

#### **Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte**

(1) An der Vereinbarung können die im Folgenden genannten

- a) Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- b) Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin
- c) hausärztlich tätige Internistinnen/Internisten sowie
- d) praktische Ärztinnen/Ärzte

auch in fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaftspraxen und medizinischen Versorgungszentren (Im Folgenden Ärztinnen/Ärzte genannt) teilnehmen, die

1. ihren Praxissitz in Westfalen-Lippe haben,
2. über eine Zulassung der KVWL verfügen oder bei einem zugelassenen Vertragsarzt oder einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sind,
3. die Qualitätsanforderungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllen und
4. ihre Teilnahme gegenüber der KVWL erklärt haben.

(2) Die Ärztinnen/Ärzte beantragen ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 unter Beifügung der vorgenannten Nachweise - sofern diese noch nicht vorliegen - gegenüber der KVWL. Die KVWL prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme und informiert regelmäßig zum Monatsende, bei Bedarf häufiger, die AOK Westfalen-Lippe anhand von aktualisierten Listen über die teilnehmenden Ärzte. Diese Information erfolgt unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefax, lebenslanger Arztnummer (LANR) und Betriebsstättennummer (BSNR) in elektronischer Form entsprechend der Anlage 2 (Excel-Tabelle).

...

- (3) Die Teilnahme an der Vereinbarung beginnt, vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung zur Teilnahme durch die KVWL, mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung, frühestens jedoch mit Vereinbarungsbeginn. Sie endet, wenn die Ärztinnen/Ärzte diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich kündigen. Die in Folge dieser Vereinbarung bereits begonnenen Behandlungen zuzüglich Dokumentationen sind von den Ärztinnen/Ärzte zu Ende zu führen.
- (4) Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen U 10 und U 11 liegt im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendärzte. Andere teilnehmende Ärztinnen/Ärzte (§ 3 Abs. 1, Nr. 1 b - d) dürfen diese Leistungen ebenfalls auf der Grundlage dieses Vertrages abrechnen, wenn sie folgenden pädiatrischen Behandlungsschwerpunkt nachweisen:

Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal in den letzten vier Abrechnungsquartalen.

- (5) Sämtliche an der Vereinbarung teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte müssen mindestens 25 Zertifizierungspunkte im Fach Pädiatrie pro Jahr gegenüber der KVWL nachweisen. Eine kontinuierliche Teilnahme an einem von der KVWL oder der Ärztekammer anerkannten Qualitätszirkel mit pädiatrischer Ausrichtung (vier- bis sechsmal jährlich), im Rahmen der Qualitätssicherung ist verpflichtend. Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen einer von der Ärztekammer/Akademie durchgeführten Fortbildungsveranstaltung im Fach Pädiatrie Zertifizierungspunkte zu erwerben.
- (6) Ärztinnen/Ärzte, die eine Teilnahme an dieser Vereinbarung erklären und die zu Beginn noch nicht alle persönlichen Qualitätsanforderungen erfüllen, weisen die Zertifizierungspunkte innerhalb von 3 Monaten gegenüber der KVWL nach. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem Qualitätszirkel.

### **§ 3 Aufgaben der Vertragsärzte**

- (1) Die teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte verpflichten sich, die zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen auf der Grundlage des vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte erstellten Konzepts zu erbringen und die Untersuchungsergebnisse in den Dokumentationsbögen gemäß Anlage 3 und 4 festzuhalten. Das Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche kann beim Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte bezogen werden. Das Copyright der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Dokumentationsbögen nach Anlage 3 und 4 liegt beim Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte.
- (2) Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, veranlassen die Ärztinnen/Ärzte, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weiter gehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Dabei sind insbesondere auch die Angebote der Erziehungsberatungsstelle und Jugendämter sowie besondere Versorgungsangebote der AOK Westfalen-Lippe zu berücksichtigen. Sofern es sich um chronische Erkrankungen handelt, stellen die Ärztinnen/Ärzte sicher, dass die Diagnose regelmäßig dokumentiert wird.

...

- (3) Ärztinnen/Ärzte sollen die akkreditierten strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V (Disease-Management-Programme) bei Versicherten der AOK Westfalen-Lippe durchführen bzw. über diese informieren und auf eine Einschreibung hinwirken. Sofern die Ärztinnen/Ärzte diese strukturierten Behandlungsprogramme nicht selbst anbieten, sollen die Kinder und Jugendlichen an die/den an Disease-Management-Programmen teilnehmende Ärztin/teilnehmenden Arzt für Kinder- und Jugendmedizin überwiesen werden.
- (4) Ärztinnen/Ärzte informieren die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten über die von der AOK Westfalen-Lippe angebotenen Präventionsleistungen für Kinder- und Jugendliche. Die Information erstreckt sich auch auf die von der AOK Westfalen-Lippe ggf. zukünftigen Verträge zur Integrierten Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.
- (5) Für die teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte ist die Erbringung der Vorsorgeleistungen nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) sowie zur Jugendgesundheitsuntersuchung obligat. Dabei sind die Vorgaben des G-BA zu beachten.

#### **§ 4**

#### **Anspruchsberechtigte Versicherte**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Kinder
- a) ab dem 7. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 9. Geburtstag für die U 10  
b) ab dem 9. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 11. Geburtstag für die U 11
- die bei der Westfalen-Lippe versichert sind und dies mit der Vorlage der Krankenversicherungskarte oder eines Überweisungsscheins nachweisen.
- (2) Der Anspruch nach dieser Vereinbarung erlischt vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

#### **§ 5**

#### **Vergütung**

- (1) Folgende Leistungen werden unter den nachfolgend festgelegten Symbolziffern (SNR) extrabudgetär vergütet:

|           |   |                  |
|-----------|---|------------------|
| SNR 91703 | „Untersuchung U 10“: Grundschulcheck  | <b>35,00 EUR</b> |
| SNR 91704 | Dokumentation und Auswertung des psychologischen Fragebogens<br>gem. Anlage 3 | <b>15,00 EUR</b> |
| SNR 91711 | „Untersuchung U 11“   | <b>35,00 EUR</b> |
| SNR 91712 | Dokumentation und Auswertung des psychologischen Fragebogens<br>gem. Anlage 4 | <b>15,00 EUR</b> |

...

- (2) Eine Privatliquidation und/oder die Forderung einer Zuzahlung gegenüber den Versicherten der AOK Westfalen-Lippe für die oder im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen sowie für die hiermit verbundenen Tätigkeiten sind unzulässig. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der Vorsorge nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) sowie zur Jugendgesundheitsuntersuchung.
- (3) Die Kosten für die Dokumentationsbögen (Anlage 3 und 4) sind mit den in Absatz 1 genannten Symbolnummern abgegolten.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die vereinbarten Leistungen gegenüber der KVWL quartalsweise ab. Die Leistung kann einmalig je Kind abgerechnet werden. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn die Abrechnung der Leistungen nicht innerhalb eines Jahres seit Leistungserbringung vorgenommen wurde.
- (2) Die Vergütung wird im KT-Viewer unter der Kontenart 520 erfasst und auf Einzelzifferenebene unter den in § 5 genannten Pseudoabrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL gegenüber der AOK Westfalen-Lippe, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

## **§ 7 Dokumentation, Evaluation**

Die Ärztinnen/Ärzte archivieren jeweils eine Kopie der Dokumentationsbögen für mindestens zwei Jahre in der Praxis. Die KVWL behält sich das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentationen innerhalb der Archivierungszeit vor. Über die Inhalte einer Evaluation, basierend auf den Dokumentationsbögen, verständigen sich die Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt. Etwaige Kosten der Evaluation sind mit den in § 5 genannten Vergütungen abgegolten.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten und die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere § 203 Strafgesetzbuch (StGB), werden von den Vertragspartnern beachtet.

...

## **§ 9**

### **Verstöße gegen diese Vereinbarung durch Ärztinnen/Ärzte**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kommen unbeschadet gesetzlicher Regelungen folgende Maßnahmen in Betracht:
1. Schriftliche Verwarnung bei Nichterfüllung der obliegenden Pflichten durch die KVWL mit Fristsetzung zur Erfüllung der Vereinbarungsinhalte
  2. Vergütungskürzung bei ausbleibender Abhilfe des Verstoßes gegen diese Vereinbarung und bei nicht erfüllten Pflichten der teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte
  3. Fristlose Kündigung der Teilnahme durch die KVWL bei schwerwiegenden Verstößen
- (2) Als Verstöße gegen diese Vereinbarung gelten insbesondere:
1. Abrechnung nicht (persönlich) erbrachter Leistungen
  2. unzureichende oder nicht erbrachte Dokumentationen gemäß dieser Vereinbarung
  3. Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 2 Nr. 5.

## **§ 11**

### **Schriftform**

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am Nächsten kommt; Das Gleiche gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

...

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.04.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2010, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen die Vereinbarung.
- (3) Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Entscheidung zur Aufnahme einer oder mehrerer Kinder-Vorsorgeuntersuchungen aufgrund der entsprechenden Richtlinien trifft, tritt die Vereinbarung, vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragspartner, mit dem Inkrafttreten der EBM-Regelung außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Teilnahmeerklärung der Ärzte            |
| Anlage 2 | Liste der teilnehmenden Ärzte           |
| Anlage 3 | Untersuchung und Dokumentation der U 10 |
| Anlage 4 | Untersuchung und Dokumentation der U 11 |

Dortmund, Köln, den 24.03.2010

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

AOK Westfalen-Lippe

---

Dr. Wolfgang-Axel Dryden  
2. Vorsitzender des Vorstandes

---

Martin Litsch  
Vorsitzender des Vorstandes

Bundesverband der Kinder- u.  
Jugendärzte e. V.

---

Dr. Wolfram Hartmann  
Präsident des Vorstandes